

**Antrag auf Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)**

Posteingangsstempel
---------------------

Aktenzeichen
--------------

**1. Antragsteller**

<input type="checkbox"/>	Privatperson Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Nummer, PLZ, Ort)		

<input type="checkbox"/>	Einzelunternehmen (Personengesellschaft) Name, Vorname (Inhaber)	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Nummer, PLZ, Ort)		
Gewerbe-/Betriebsbezeichnung		Handelsregister-Nr.
Betriebsstätte (Straße, Nummer, PLZ, Ort)		

<input type="checkbox"/>	Firma (Kapitalgesellschaft) Name laut Handelsregister	Handelsregister-Nr.
Anschrift (Straße, Nummer, PLZ, Ort)		

<input type="checkbox"/>	Verein/Partei Name (bei Vereinen laut Vereinsregister)
Anschrift (Straße, Nummer, PLZ, Ort) der Geschäftsstelle, des Vorsitzenden oder des Kreisverbandes	

Weitere Angaben	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
-----------------	---------------	----------------

**2. Angaben zum Grundstück**

Name, Vorname des Grundstückseigentümer		Telefonnummer
Anschrift (Straße, Nummer, PLZ, Ort)		
Grundstücksbezeichnung (Straße, Hausnummer)		
Katasterbezeichnung Gemarkung	Flur	Flurstücknummer
Grundbuch von	Blatt	Bezugsfertig (Jahr)

Anzahl der Einheiten und Nummern laut Aufteilungspläne							
Wohnungen		Kellerräume		Einstellplätze		gewerblich genutzte Räume	
	Nr.:		Nr.:		Nr.:		Nr.:
Art des Wohnungseigentums							
<input type="checkbox"/> Wohnungs-/Teileigentum (§ 7 Abs. 1 WEG)							
<input type="checkbox"/> Wohnungs-/Teilerbbaurecht (§ 30 i. V. m. § 7 WEG)							
<input type="checkbox"/> Dauerwohnrecht/Dauernutzungsrecht (§ 32 Abs. 2 WEG)							

Umbau: Das/Die Gebäude wurden/n bauaufsichtlich am \_\_\_\_\_ unter dem/den Aktenzeichen \_\_\_\_\_ genehmigt.

Neubau: Das noch zu errichtende Bauvorhaben wird von der Unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Aktenzeichen \_\_\_\_\_ geführt.

Beigefügte Unterlagen:

- **Amtlicher Lageplan** (1-fach)

- **Aufteilungspläne (Bauzeichnung bestehend aus Grundrissen, Ansichten und Schnitte)** (2-fach)

Hinweise:

Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört. Sondereigentum soll nach dem Willen des Gesetzgebers nur eingeräumt werden, wenn die Wohnungen oder sonstigen Räume in sich abgeschlossen sind. Eine Wohnung ist in sich abgeschlossen, wenn sie baulich vollkommen von fremden Wohnungen und Räumen abgetrennt ist und einen eigenen selbständigen, abschließbaren Zugang hat. Dies gilt für gewerbliche Räume sinngemäß.

Innerhalb der zu einer Einheit zusammengefassten Räume muss die Führung des Haushaltes/des Gewerbebetriebes usw. möglich sein. Damit haben bei einer Wohnung die zur Führung des Haushaltes erforderlichen, also zum Wohnen, Schlafen und Kochen, bestimmten Räumen hinter dem Wohnungsabschluss zu liegen. Wichtig dabei ist, dass die Abgeschlossenheit einer Wohnung seit Erlass der Verwaltungsvorschrift von 1974 auch erfordert, dass Wasserversorgung, Abguss und WC innerhalb der Wohnung liegen müssen. Der Begriff der Abgeschlossenheit schließt nicht aus, dass zu der geschlossenen Einheit „zusätzliche“ Räume außerhalb des Abschlusses gehören, wie bei Wohnungen z. B. Keller, Garagen, bei Gewerberaumeinheiten Lagerräume, Werkstätten. Sie können auch in Nebengebäuden liegen. Entscheidend ist jedoch, dass auch die zusätzlichen Räume in sich abgeschlossen sind. Hinsichtlich der Garagen gilt dabei die Sonderregelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 WEG. Danach kann an Garagenstellplätzen in Sammelgaragen (besonders Tiefgaragen) Sondereigentum begründet werden. Dabei kann es sich um Sondereigentum handeln, das mit einer Wohnung verbunden ist. Voraussetzung ist, dass die Fläche durch dauerhafte Markierung (z. B. Trennwand, Nagelmarkierung, Einlassen von Steinen usw.) gekennzeichnet ist.

Aus dem Aufteilungsplan müssen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum beziehen soll oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Teileigentum beziehen soll, ersichtlich sein. Dabei sind alle zu demselben Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht, Teilerbbaurecht, Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht gehörenden Einzelräume in der Bauzeichnung mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen. Aus dem Aufteilungsplan muss weiter ersichtlich sein, dass die Wohnungen oder nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume in sich abgeschlossen sind.

Zu dem Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht, Teilerbbaurecht, Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht gehört auch der Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum. Die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Gebäudeteile müssen ebenfalls im Aufteilungsplan ersichtlich sein.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bauordnungsamt der Stadtverwaltung Gotha und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in den Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten. Dieses Merkblatt finden Sie unter [www.gotha.de](http://www.gotha.de) unter der Rubrik „**Datenschutz -> Informationspflichten -> FBL 1361**“ oder erhalten Sie in der Stadtverwaltung Gotha, Bauordnungsamt, Ekhofplatz 24, 99867 Gotha.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller